

***Christian Kopetzki***

**Notizen:**

## **Ware Körper**

Dass der menschliche Körper und seine Teile als solche nicht den allgemeinen Regeln des Warenverkehrs unterliegen sollen, stellt heute einen breit anerkannten Grundsatz der Medizinethik dar, der sogar Eingang in internationale Grundrechtsdokumente gefunden hat. Rechtshistorisch war das nicht immer so: Die Geschichte des Körpers als „Ware“ ist ebenso alt wie die Suche nach den Grenzen dieser Kommerzialisierung. Auch die moralischen Begründungen für ein striktes Kommerzialisierungsverbot sind im Fluss, abgesehen davon, dass die Vermarktung anderer „Früchte“ des Menschen weit weniger umstritten ist und zum gesellschaftlichen Alltag gehört (Arbeitskraft, Sexualität, geistiges Eigentum etc). Erst moderne biotechnologische Verfahren, die auf die Nutzung menschlicher Substanzen angewiesen sind, haben dem Thema „Ware Körper“ zu neuer Aktualität verholfen. Umso erstaunlicher scheint es, dass die österreichische Rechtsordnung gar kein generelles Gewinnverbot für den Umgang mit Körpersubstanzen kennt, sondern dieses auf wenige Bereiche beschränkt (zB Leichenorgane, Blut, Keimzellen). Dazu kommt, dass auch die bestehenden Verbote recht unterschiedlich formuliert sind und vor allem „Aufwandsentschädigungen“ nicht schlechthin ausschließen, ganz abgesehen von den eher harmlosen Sanktionsdrohungen im Verwaltungsstrafrecht. Zwischen dem vollmundig postulierten moralischen Grundkonsens des Gewinnverbots für Körpersubstanzen und seiner konkreten rechtlichen Umsetzung klafft also eine beträchtliche Lücke. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass auch die einschlägigen grundrechtlichen Verbürgungen in der Biomedizinkonvention des Europarates und der europäischen Grundrechte-Charta hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkung nicht ganz halten, was sie auf der symbolischen Ebene zu versprechen scheinen.

### **Zur Person:**

Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki lehrt Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Medizinrecht an der Universität Wien